

## **Merkblatt zum Verfahren bezüglich der Verlängerung der Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit (bzw. einer schriftlichen Prüfungsleistung) im Falle einer Krankheit (Stand 01.10.2022)**

Wenn Studierende aus gesundheitlichen Gründen an der Bearbeitung Ihrer Bachelorarbeit oder sonstigen schriftlichen Prüfungsleistung gehindert sind, verlangen die Rechtsprechung und RSPO § 19, dass die Hochschule bzw. der Prüfungsausschuss die „Prüfungsunfähigkeit“ feststellen muss und dies nicht einem Arzt/ einer Ärztin überlassen darf. Zu diesem Zweck wird ein aussagekräftiges ärztliches Attest benötigt, welches dem Prüfungsausschuss hilft, diese Rechtsfrage zu beantworten.

In diesem Attest (keine übliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung!) muss keine Diagnose benannt werden, eine Beschreibung der Leistungseinschränkungen der/des Studierenden in einer Prüfungssituation (=Anfertigung einer Bachelorarbeit oder sonstigen schriftlichen Prüfungsleistung) ist notwendig.

Dies bedeutet im Einzelnen:

1. Das ärztliche Attest muss nach Feststellung der Erkrankung ohne schuldhaftes Zögern eingeholt und dem Prüfungsausschuss vorgelegt werden, sofern der/die Studierende eine Verlängerung der Bearbeitungszeit begehrt. Im Attest muss der Zeitraum der Prüfungs-unfähigkeit genannt werden.
2. Eine Rückdatierung im ärztlichen Attest um mehr als drei Tage wird grundsätzlich nicht akzeptiert.
3. Das ärztliche Attest muss die Symptome/ Beeinträchtigungen/ Begleitumstände der Erkrankung beschreiben, um den Prüfungsausschuss in die Lage zu versetzen, über die Verlängerung der Bearbeitungszeit zu entscheiden.
4. Eine übliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung muss nicht zusätzlich eingereicht werden, bzw. reicht als Entscheidungsgrundlage nicht mehr aus!

Es obliegt dem/der Studierenden, für die Vorlage eines geeigneten Attestes Sorge zu tragen. Andernfalls wird der Prüfungsausschuss zu Ihrem Nachteil vom fehlenden Nachweis der behaupteten krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit ausgehen und einer Verlängerung der Bearbeitungszeit nicht zustimmen.

Gemäß RSPO § 11 (2) ist die nachgewiesene Krankheit (+die dann notwendige alleinige Betreuung) einer/-s nahen Angehörigen gleichgestellt. Dh. eine Prüfungsunfähigkeit kann bsw. auch bei Krankheit eines Kindes (bis 12 J.) festgestellt werden.

Bitte beachten Sie zudem, dass der Prüfungsausschuss am 24. 01.2019 beschlossen hat, die maximale Verlängerungsfrist aufgrund nachgewiesener Prüfungsunfähigkeit auf **6 Wochen** (alle Krankentage addiert) zu begrenzen.

**Führt eine grundsätzlich anzuerkennende Prüfungsunfähigkeit über 6 Wochen hinaus nicht zur weiteren Bearbeitungszeitverlängerung, so gilt der Prüfungs-versuch als nicht unternommen (kein Fehlversuch), muss jedoch erneut angetreten werden.**